

BVGer D-4295/2017 vom 9. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4295_2017

FR: TAF D-4295/2017 du 9 janvier 2019

IT: TAF D-4295/2017 del 9 gennaio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 10. August 2017 den voraussichtlich befassten Spruchkörper mitgeteilt und die Zufälligkeit seiner Zusammensetzung bestätigt. Aufgrund seitheriger Rechtsprechungsentwicklungen ist zu den entsprechenden Anträgen in der Beschwerdeschrift Folgendes festzuhalten:

E. 2.2

Aus Art. 30 BV lässt sich kein Anspruch auf vorgängige Bekanntgabe der Zusammensetzung des Spruchkörpers ableiten (vgl. Urteil des BGer 2D_49/2011 vom 25. September 2012 E. 3.6), und auch das für das Bundesverwaltungsgericht massgeblich anwendbare Verfahrensrecht (VwVG, BGG, VRG) schreibt dies nicht vor (vgl. dazu auch Urteil des BGer 1B_491/2016 vom 24. März 2017 E. 1.2.1). Für die Geltendmachung von Ausstandsgründen genügt es, dass sich die Namen aller Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts, vorliegend insbesondere der Abteilungen IV und V, aus einer leicht zugänglichen öffentlichen Quelle wie dem Staatskalender oder dem Internet ergeben (vgl. BGE 128 V 82 E. 2b). Auf den Antrag wäre im heutigen Zeitpunkt daher nicht einzutreten (vgl. Urteil des BVGer E-6020/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1). In Bezug auf den Antrag, die Zufälligkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers zu bestätigen, ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1526/2017 vom 26. April 2017 zu

verweisen. Demnach besteht weder ein Anspruch auf zufällige Zusammensetzung des Spruchkörpers noch ein solcher auf Bestätigung einer zufälligen Zusammensetzung (kürzlich bestätigt in dem als Grundsatzurteil zu publizierenden Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4).

E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer ersucht weiter (erneut) um Einsicht in sämtliche Akten und die Möglichkeit zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung. Bereits mit Zwischenverfügung vom 11. August 2017 wurden sowohl der Antrag betreffend die Akteneinsicht in die Akten A2/1, A3/1, A5/1, A9/2, A10/1 und A12/1 als auch das Gesuch um Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung abgewiesen und dem Beschwerdeführer Kopien der im Verfügungstext erwähnten Beweismittel Nrn. 4 und 9 nochmals zugestellt.

E. 2.3.2

In Bezug auf die Frage der korrekten Aktenführung hinsichtlich der eingereichten Beweismittel ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung diverse Unterlagen einreichte, die das SEM nicht in einem Beweismittelcouvert, sondern in einer Klarsichthülle - mit entsprechendem Inhaltsverzeichnis - als separates "Beilagenverzeichnis zur Anhörung" sammelte. Die Aufnahme dieser Beweismittel in die Akten am 27. März 2017 geht denn auch aus den Akten hervor (vgl. act. A14/41 S. 1). Die in der Klarsichthülle enthaltenen Unterlagen sind jedoch nicht paginiert und erscheinen als solche auch nicht im Aktenverzeichnis. Der einzige Hinweis, dass sich diese Beilagen als Anhang des Anhörungsprotokolls darstellen, ist das den Beilagen beigefügte Inhaltsverzeichnis und die auf dem Protokoll vermerkte Seitenzahl "41", zumal sich das Protokoll als solches auf 21 Seiten beschränkt. Aus der Rechtsmitteleingabe wird indes unzweifelhaft ersichtlich, dass das erwähnte Beilagenverzeichnis in der Folge Gegenstand der Akteneinsichtsgewährung an den Beschwerdeführer bildete. Sodann deponierte das SEM die Identitätskarte in der Sichttasche hinten im N-Dossier. Diese Praxis des SEM, wonach namentlich Identitätspapiere hinten im N-Dossier abgelegt werden, entspricht zwar nicht dem Gebot der transparenten Aktenführung, kann aber als solche auch nicht als rechtswidrig bezeichnet werden, falls - wie im vorliegenden Fall - die Abgabe des fraglichen Dokuments sowie auch seine Bezeichnung an anderer Stelle aus den Akten hervorgeht (für den vorliegenden Fall vgl. dazu act. A4/11 S. 5). Eine relevante Verletzung der Aktenführungspflicht ist daher im vorliegenden Fall zu verneinen, das SEM jedoch auf die im Urteil E-4122/2016 vom 16. August 2016 unter E. 6.2.3 gemachten Erwägungen und Empfehlungen hinzuweisen.

E. 2.3.3

Soweit der Beschwerdeführer eine Erklärung des SEM fordert, weshalb nachträglich respektive nach Erlass des angefochtenen Entscheids Korrekturen und Abänderungen am Aktenverzeichnis vorgenommen worden seien, hat sich das SEM in seiner Vernehmlassung dazu einlässlich geäußert. Dabei hielt es fest, dass es bei den beanstandeten Aktenstücken im entsprechenden Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) zu einem Fehler und/oder einem Versehen bei der Paginierung gekommen sei, der erst im Rahmen der Akteneinsicht bemerkt und entsprechend den internen Vorgaben des SEM korrigiert worden sei. Diese Änderung der Editierungsbuchstaben habe jedoch zu keinem Nachteil für den Beschwerdeführer geführt. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich dieser

Einschätzung an. Nachdem das SEM den eingeräumten Fehler bei der Paginierung gestützt auf seine internen Vorgaben korrigierte und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass es deswegen zu einem Rechtsnachteil für den Beschwerdeführer gekommen wäre, entbehrt die Rüge einer mutmasslichen Urkundenfälschung oder einer Verschleierungstaktik des SEM jeglicher Grundlage.

E. 2.3.4

Der auf Beschwerdeebene erneut gestellte Antrag um Gewährung der korrekten und vollständigen Akteneinsicht ist - angesichts der unveränderten Sach- und Rechtslage - unter Verweis auf obige Ausführungen abzuweisen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung der Rechtsgleichheit, die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung und damit einhergehend eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, die Nichtigkeit respektive eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung der Nichtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung, da der Anspruch auf Kenntnis aller am Entscheid beteiligten Personen verletzt sei. Weder aus dem Kürzel "Zgm" noch aus den generischen Funktionsbezeichnungen "Fachspezialistin" sowie "Chef Asylverfahren EVZ Altstätten" noch aus den nicht lesbaren Unterschriften gehe hervor, welche Personen an der Verfügung mitgewirkt hätten. Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vgl. dazu BGE 132 II 342 E. 2.1 m.w.H.). Schwerwiegende Form- oder Eröffnungsfehler können unter Umständen die Nichtigkeit einer Verfügung nach sich ziehen. Aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der Partei kein Nachteil erwachsen. Eine Person in einem Verwaltungsverfahren hat Anspruch darauf, dass die Behörden in einem sie betreffenden Verfahren ordnungsgemäss zusammengesetzt sind und die Ausstands- und Ablehnungsgründe beachtet werden. Dieses Recht umfasst den Anspruch auf Bekanntgabe der Behördenmitglieder, die beim Entscheid mitwirken, denn nur so können die Betroffenen feststellen, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine unparteiische Beurteilung ihrer Sache gewahrt ist. Die Namen der am Entscheid beteiligten Personen müssen jedoch nicht in demselben ausdrücklich genannt werden. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt die Bekanntgabe in irgendeiner Form, beispielsweise in einem besonderen Schreiben (vgl. dazu Urteil des BVGer D-2335/2013 vom 8. April 2014 E. 3.4.1; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 9. Aufl. 2016, N 979).

E. 3.2.2

Vorliegend ist die auf der Verfügung als "Chef Asylverfahren EVZ Altstätten" vermerkte Person sowie deren Stellvertretung aus dem Organigramm des SEM - welches auf dessen allgemein zugänglicher Website (<https://www.sem.admin.ch>) abgerufen werden kann - ohne Weiteres bestimmbar. Hinsichtlich des Kürzels "Zgm" erschliesst sich der Name nicht

aus dem Staatskalender, sondern lediglich aus amtsinternen Quellen. Eine teilweise bloss Bestimmbarkeit aufgrund amtsinterner Quellen ermöglicht es dem Beschwerdeführer jedoch nicht, die vollständige Zusammensetzung der verfügenden Behörde zu eruieren. Der oben erwähnte, sich aus Art. 29 BV ergebende Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde wurde somit durch das Vorgehen der Vorinstanz verletzt (vgl. dazu Teilurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 8.2). Der formelle Mangel der Verfügung wird allerdings dadurch relativiert, dass dem Beschwerdeführer der Name dieser Mitarbeiterin des SEM vom Gericht mit Instruktionsverfügung vom 28. September 2018 (vgl. Sachverhalt Bst. F) mitgeteilt wurde, ohne dass vom Beschwerdeführer in der Folge Einwände gegen die betreffende Person geltend gemacht wurden. Weiter hätte er bereits im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsgesuch an die Vorinstanz vom 10. Juli 2017 die Offenlegung der Namen verlangen können, um danach allfällige Ausstandsgründe geltend zu machen. Im vorgenannten Teilurteil erwog das Gericht schliesslich, die abgehandelten formellen Mängel seien nicht als krass zu bezeichnen. Die Vorinstanz wurde sodann darauf hingewiesen, dass ihre Praxis, die Namen der Sachbearbeiter systematisch nicht offenzulegen, nicht rechtmässig und daher anzupassen sei (vgl. D-1549/2017 E. 8.4). Da der Name des "Chef Asylverfahren EVZ Altstätten" vorliegend mittels einer öffentlichen Quelle bestimmbar ist und der Name der SEM-Mitarbeiterin dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt wurde, besteht keine Grundlage, den angefochtenen Entscheid als nichtig zu erklären und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.3.1

Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet der Beschwerdeführer zunächst damit, dass nur eine verkürzte BzP durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer konnte die zentralen Gründe für sein Asylgesuch anlässlich der BzP zunächst in freier Erzählform nennen, welche anschliessend durch einige Nachfragen vertieft wurden. Zudem bestätigte er auf Nachfrage, alle Gründe für das Verlassen seines Heimatlandes genannt zu haben (vgl. act. A4/11 S. 7 Ziff. 7.01). Sodann hatte er bei der Anhörung genügend Zeit, seine Gründe ausführlich darzulegen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher nicht gegeben. Weiter stellt die monierte grosse zeitliche Distanz zwischen BzP und der Anhörung ebenfalls keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, zumal es sich bei der vom Beschwerdeführer angerufenen Empfehlung, die Anhörung möglichst zeitnah zur BzP durchzuführen, um keine justiziable Verfahrenspflicht handelt (vgl. Urteil des BVGer D-6560/2016 vom 29. März 2018 E. 5.2).

E. 3.3.2

Zum gleichen Schluss gelangt das Gericht sodann bezüglich der Rüge, das rechtliche Gehör sei dadurch verletzt worden, weil die Anhörung nicht von der gleichen Person durchgeführt worden sei, welche die angefochtene Verfügung erlassen habe. Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Jedoch besagt Art. 30 Abs. 1 VwVG nur, dass die Behörde die Parteien anhört, bevor sie verfügt, nicht aber, dass die Anhörung durch dieselbe Person erfolgen muss, welche verfügt (vgl. D-6560/2016 E. 5.2). Daher besteht - entgegen der in der Beschwerde auf Seite 15 formulierten Forderung - auch keine Veranlassung, allfällige zur Anhörung angelegte interne Akten beizuziehen, die über den persönlichen Eindruck des Befragers zur Glaubhaftigkeit der Aussagen Auskunft geben könnten.

E. 3.3.3

Ferner ist - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - die in der Verfügung verwendete Sprache als angemessen zu erachten und die auf Seite 7 benutzte Formulierung "Als geradezu abwegig..." lässt im dargelegten Kontext weder auf eine zynische noch eine verurteilende Sprache schliessen. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei den vom SEM im zitierten Handbuch dargelegten Kriterien um Empfehlungen und nicht um justiziable Verfahrenspflichten handelt.

E. 3.4

Im Weiteren ist auch eine Verletzung der Begründungspflicht zu verneinen. Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs, ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2). In der angefochtenen Verfügung hat das SEM nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Es hat sich auch mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Der blosser Umstand, dass er die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine materielle Frage. So stellen die entsprechenden Rügen in der Rechtsmitteleingabe denn auch eine Kritik an der Würdigung des Sachverhalts durch das SEM und mithin eine Kritik in der Sache selbst dar (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 3.2.3 [als Referenzurteil publiziert]). Da es dem Beschwerdeführer offensichtlich ohne Weiteres möglich war, die angefochtene Verfügung sachgerecht anzufechten (vgl. Art. 13 EMRK), ist die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht unberechtigt.

E. 3.5

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

E. 3.5.1

Zur Rüge einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung wird angeführt, da die Akten zu den Abklärungen betreffend Dublin-Verfahren dem Beschwerdeführer nicht vorliegen würden, seien Vertuschungsversuche seitens des SEM denkbar, zumal die Abklärungen allenfalls Sachverhalte ergeben haben könnten, die mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht übereinstimmten. Nachdem die Vorinstanz diesbezüglich in Frage kommenden Aktenstücke zu Recht nicht edieren musste (vgl. E. 2.3 oben), erweist sich die Rüge als vollkommen haltlos.

E. 3.5.2

Zur Rüge einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung bringt der Beschwerdeführer sodann vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt hinsichtlich seines Engagements für die

F._____, seinen Teilnahmen an regimekritischen Demonstrationen, seines exilpolitischen Engagements und des damit einhergehenden Verdachtes der sri-lankischen Behörden, er sei an einem Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus interessiert, weder vollständig noch korrekt abgeklärt. Bezüglich des Engagements für die F._____ und seinen Teilnahmen an Demonstrationen führte er seine Verflechtung mit der F._____ und seine entsprechenden Aktivitäten im Rahmen der Anhörung wiederholt aus (vgl. act. A14/41 S. 8, 11f., 14 f.) und erläuterte auf diverse Nachfragen zusätzliche Einzelheiten. Es wäre aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG Sache des Beschwerdeführers gewesen, ein allenfalls bestehendes grösseres Ausmass seiner Tätigkeiten für die F._____ anzuführen, hätten diese effektiv einen asylrelevanten Umfang angenommen, wie dies in der Rechtsmitteleingabe suggeriert wird. Hinzukommt, dass der Beschwerdeführer am Ende der Anhörung bestätigte, keine weiteren Gründe zu haben, die er noch nicht erwähnt habe, die gegen eine Rückkehr nach Sri Lanka sprechen würden (vgl. act. A14/41 S. 18 F147). Es ist nicht Sache der Behörde, unter dem Titel des Untersuchungsgrundsatzes nach möglichen Sachverhaltselementen zu forschen, weshalb der Beweis Antrag, es sei die (Nennung Person), bei welcher er sich versteckt habe, als Zeugin zu befragen, abzuweisen ist. Die Vorinstanz hat somit diesbezüglich kein Bundesrecht verletzt. Sie kam hinsichtlich der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers sodann zum Schluss, diese seien einesteils ungläubhaft und anderenteils nicht asylrelevant. In einem weiteren Schritt prüfte und verneinte sie das Vorliegen allfälliger Risikofaktoren unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Dass die Vorinstanz hinsichtlich der geltend gemachten Asylvorbringen zu einer anderen Schlussfolgerung als der Beschwerdeführer kommt, stellt jedenfalls keine unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts dar. Unbegründet erweist sich auch die Rüge, das SEM habe sein exilpolitisches Engagement in der Schweiz (Teilnahme an Demonstrationen) als glaubhaft erachtet, jedoch seine Beteiligung an der regimekritischen Kundgebung am (...) in K._____ völlig falsch eingeschätzt. So sei er nicht ein Mitläufer gewesen, sondern habe sich an der Spitze der Demonstration aufgehalten und teilweise ein Plakat oder sogar eine Flagge der LTTE in der Hand gehalten. Dadurch bezeuge er sein Interesse am tamilischen Separatismus. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer seinem Engagement im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens gar keine solche Bedeutung beimass, sondern lediglich ein Foto, das ihn an einer Demonstration zeigt, einreichte. Sodann stellt diese Rüge (entsprechend E. 3.4) ebenfalls eine blosser Kritik an der Würdigung des Sachverhalts durch das SEM dar, nicht jedoch eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts.

E. 3.5.3

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Vorinstanz habe die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und unkorrekt abgeklärt und stütze sich auf ein teilweise falsches Lagebild. Die Sachverhaltsabklärungen betreffend die allgemeine Verbesserung der Menschenrechtsslage in Sri Lanka durch die Vorinstanz seien ebenfalls falsch. Die Vorinstanz habe es zudem unterlassen, die zu erwartende Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat und die Ereignisse bei den Rückschaffungen vom 16. November 2016 sowie im Jahr 2017 korrekt und vollständig abzuklären. Die Vorinstanz hat die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka gewürdigt. Sie kam dabei zum Schluss, die Vorbringen seien nicht glaubhaft und würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen. Die Vorgehensweise der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden, zumal sie sich mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers hinreichend auseinandergesetzt hat und

eine sachgerechte Anfechtung möglich war. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie als der vom Beschwerdeführer vertretenen folgt und deshalb auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Er vermengt die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Hinsichtlich der Vorsprache auf dem Generalkonsulat kann zudem auf BVGE 2017 VI/6 (E. 4.3.3) verwiesen werden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde demnach von der Vorinstanz richtig und vollständig festgestellt. Die zahlreich zitierten allgemeinen Berichte zu Sri Lanka vermögen an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern. Es besteht keine Veranlassung, die Akten der in der Beschwerdeschrift aufgeführten Verfahren von anderen Tamilen beizuziehen. Der betreffende Antrag ist abzuweisen. Ein Eingehen auf die geäußerte Kritik an Entscheiden der Vorinstanz und des Bundesverwaltungsgerichts erübrigt sich.

E. 3.5.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass - sollte die Sache nicht an die Vorinstanz zurückgewiesen, sondern durch das Bundesverwaltungsgericht materiell beurteilt werden - das Gericht die vollständige und richtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vorzunehmen habe. Dabei sei er erneut anzuhören, es seien die notwendigen Länderinformationen beizuziehen und sowohl die (Nennung Person) als auch sein Freund L. _____ über die Schweizer Botschaft in Colombo als Zeugen zu befragen. Ferner sei eine Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel anzusetzen. Dazu ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung ein Anspruch auf mündliche Anhörung nur ausnahmsweise gegeben ist, wenn eine solche zur Abklärung des Sachverhaltes unumgänglich ist. Die Notwendigkeit einer Anhörung kann insbesondere dann verneint werden, wenn eine Partei im Beschwerdeverfahren Gelegenheit hatte, ihre Sachverhaltsdarstellung und Beweisangebote umfassend schriftlich einzubringen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend als erfüllt zu erachten: Der Beschwerdeführer hatte auf Beschwerdeebene mit der Einreichung einer Beschwerdeschrift inklusive umfangreicher Beilagen sowie mit weiteren Beweiseingaben im Rahmen des Instruktionsverfahrens - unter anderem nach Einräumung einer Beweismittelfrist - wiederholt Gelegenheit, seine Asylvorbringen beziehungsweise seine Sachverhaltsdarstellung und Beweisangebote schriftlich einzubringen. Deshalb muss sowohl die Notwendigkeit einer Anhörung als auch die Anordnung respektive die Durchführung weiterer Abklärungen durch das Bundesverwaltungsgericht als nicht gegeben erachtet werden. Die diesbezüglichen Anträge sind daher abzuweisen. Hinsichtlich des Beweisantrags, es seien sowohl die (Nennung Person) als auch L. _____ über die Schweizer Vertretung in Colombo als Zeugen einzuvernehmen, ist ergänzend festzuhalten, dass gemäss Art. 14 VwVG für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren ohnehin der Grundsatz der Subsidiarität des Zeugenbeweises gilt. Dies bedeutet, dass alle anderen Beweismittel erhoben worden sein müssen, bevor auf einen Zeugenbeweis zurückgegriffen werden kann (vgl. Weissenberger/Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 20 zu Art. 14). Laut Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 39 BZP sind im Ausland notwendige Beweisaufnahmen auf dem Weg der Rechtshilfe herbeizuführen; kann der Beweis durch einen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter aufgenommen werden, so ist das Ersuchen an diesen zu richten. Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren dürfte eine Zeugeneinvernahme im Ausland durch einen

diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz als Möglichkeit indessen regelmässig ausscheiden, weil dafür drei Voraussetzungen (1. Grundlage in einem Spezialgesetz; 2. Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht; 3. Einvernahme durch einen öffentlich-rechtlich Angestellten beziehungsweise Diplomaten der nach Art. 14 Abs. 1 VwVG zuständigen Behörde) kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. Weissenberger/Hirzel, a.a.O., N 54 zu Art. 14), und diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben sind. Der Beschwerdeführer hat denn auch in diesem Zusammenhang mit seiner Beweismitteileingabe vom 18. September 2017 Unterlagen und eine handschriftliche Aussage von L. _____ eingereicht.

E. 3.6

Zusammenfassend erweist sich die Rüge, die Vorinstanz habe das Gebot der rechtsgleichen Behandlung sowie das rechtliche Gehör mehrfach verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt, als unbegründet. Sowohl der Antrag, es sei die angefochtene Verfügung aus diesen Gründen aufzuheben und die Sache zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen als auch die noch nicht behandelten Beweisanträge sind demzufolge abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Asylentscheids an, die Erläuterungen des Beschwerdeführers über die Reiseroute und -umstände seien in allen wesentlichen Punkten widersprüchlich ausgefallen. Zudem habe er zum Besitz eines Reisepasses lediglich stereotype Aussagen gemacht. Sodann würden sich seine Darlegungen bezüglich der Fluchtgründe in allen zentralen Punkten widersprechen. Weder seien seine Angaben anlässlich der beiden Befragungen zum Zeitpunkt und Anlass der geltend gemachten

Verfolgungen übereinstimmend gewesen noch hinsichtlich der Art der Verfolgungsmassnahmen oder des Verfolgers, weshalb sie nicht geglaubt werden könnten. Sogar die Aussagen darüber, wo er sich von (...) bis zu seiner Ausreise im (...) versteckt gehalten habe, würden keine Übereinstimmungen aufweisen. Beispielsweise habe er in der BzP explizit die Frage verneint, ob er im Heimatstaat je in Haft oder vor Gericht gewesen sei, während er in der Anhörung eine (...) Haft im Jahr (...) sowie eine (Nennung Dauer) Entführung im (...) angeführt habe. Da ihm in der BzP die Möglichkeit zum freien Bericht geboten und er darauf hingewiesen worden sei, alle Asylgründe - wenn auch nur kurz und prägnant - zu nennen, er in der BzP mit keinem Wort erwähnt habe, unter Schock zu stehen, sondern erklärt habe, gesund zu sein, und er die Korrektheit und Wahrheit seiner Aussagen am Schluss mit seiner Unterschrift bestätigte, müsse er sich bei diesen behaften lassen. Auf Vorhalt habe er sich bei seinen Erklärungsversuchen in weitere Widersprüche verstrickt. Im Übrigen falle insgesamt die mangelnde Substanziierung seiner Aussagen auf. Die Ausführungen zu den sicherlich einschneidenden Erlebnissen einer Entführung mit Verhören und Misshandlungen durch Unbekannte würden sich auf wenige Sätze beschränken, in denen weder Emotionen noch irgendwelche Realkennzeichen zum Ausdruck kommen würden. Die eingereichten Beweismittel seien als nicht beweiskräftig einzustufen. Die darin geschilderten Sachverhalte würden teilweise im Widerspruch zu seinen Darlegungen stehen oder Sachverhalte anführen, welche er nicht geltend gemacht habe. Die Internetartikel würden sich auf Ereignisse beziehen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer stünden, weshalb sie für die Asylbegründung nicht relevant seien. Da die Darlegungen als insgesamt unglaubhaft zu qualifizieren seien, folge zwingend, dass alle daraus abgeleiteten Verfolgungen und Nachteile ebenfalls nicht geglaubt werden könnten. Dies betreffe insbesondere die Suche nach dem Beschwerdeführer bei seinen Eltern durch Unbekannte zu einem Zeitpunkt, als er sich bereits in der Schweiz aufgehalten habe. Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung bestätige sich dadurch, dass aus dem eingereichten (Nennung Beweismittel) nicht hervorgehe, dass die Verletzungen seines (Nennung Verwandter) auf Schläge zurückzuführen seien. Darin werde lediglich (Nennung Diagnose) erwähnt. Das medizinische Attest sei daher ebenfalls nicht beweistauglich. Weiter seien den Akten auch keine Risikofaktoren zu entnehmen, welche zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG führen würden. Die Befragung von Rückkehrern, die über keine gültigen Identitätsdokumente verfügten, im Ausland ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder behördlich gesucht würden, und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stellten keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen dar. Rückkehrer würden regelmässig auch am Herkunftsort zwecks Registrierung, Erfassung der Identität bis hin zur Überwachung der Aktivitäten der Person befragt. Diese Kontrollmassnahmen am Herkunftsort würden grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass annehmen. Der Beschwerdeführer habe vor seiner Ausreise keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen glaubhaft machen können. Er sei bis im (...) in Sri Lanka wohnhaft gewesen, habe mithin nach Kriegsende noch (...) Jahre in seinem Heimatstaat gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Aufgrund der Aktenlage sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nun in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. An dieser Beurteilung vermöge auch der Umstand, dass er am (...) einmalig als Mitläufer an einer regierungskritischen Demonstration in K. _____ teilgenommen habe, nichts zu ändern. Er erfülle ganz

offensichtlich kein Risikoprofil, das ihn in den Augen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden als Person erscheinen lasse, die bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Die Frage, ob er nun in den Jahren (...) bis (...) tatsächlich an Demonstrationen der F. _____ teilgenommen und die F. _____ durch verschiedene Aktivitäten unterstützt habe, könne bei dieser Sachlage offengelassen werden. Dies gelte umso mehr, als die F. _____ seit Kriegsende eine Parlamentspartei sei. Es bestehe somit kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein würde.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnet in seiner Rechtsmitteleingabe zunächst, das SEM habe lediglich sechs der eingereichten Beweismittel und auch diese nur teilweise korrekt gewürdigt. In diesem Zusammenhang wird in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 42 f.) eine gemäss dem Beschwerdeführer zutreffende Würdigung der Beweismittel entsprechend der Nummerierung des Beilagenverzeichnis zur Anhörung vorgenommen. Zum Vorhalt unglaubhafter Aussagen wird sodann entgegnet, dass die BzP nur summarischen Charakter habe. Es liege in der Natur des Verfahrens, dass erst in der Anhörung eine Konkretisierung der Asylgründe geschehe. Vorliegend lägen keine diametral unterschiedlichen Aussagen zwischen BzP und Anhörung, sondern lediglich Abweichungen in Details vor. So habe er in der summarischen BzP jeweils die Eckpunkte seiner Asylgründe genannt, welche in der anschliessenden Anhörung mit Details angereichert worden seien. Weiter sei bezüglich des Vorwurfs unsubstanziierter Angaben einzuwenden, dass er zu seinen Erlebnissen während der Entführung nicht weiter befragt worden sei und traumatische Geschehnisse oftmals verdrängt und aus Selbstschutz nicht mit einer ausgeprägten Emotionalität oder Detailliertheit berichtet würden. Insgesamt sei die Begründung des SEM in Bezug auf die Unglaubhaftigkeit verschiedener Ausführungen nicht nachvollziehbar und teilweise falsch. Sämtliche von ihm vorgebrachten Sachverhaltselemente seien entweder mittels objektiven Beweismitteln belegt oder aber zumindest glaubhaft gemacht worden. Weiter habe er zwar (...) Jahre nach Kriegsende in Sri Lanka gelebt, dies aber nicht ohne Behelligungen. Sodann stelle gemäss aktuellen Länderinformationen das Ausbleiben von Verfolgungshandlungen vor der Ausreise sowie die Erlangung eines Reisepasses kein Argument für das Nichtbestehen einer aktuellen asylrelevanten Gefährdung dar (bspw. infolge Korruption, noch nicht ausreichend verwertbarer Beweise, Intervention einflussreicher Personen, fehlender Information über das Vorliegen von Gefährdungsmerkmalen). Ferner habe das SEM sein exilpolitisches Engagement heruntergespielt. Er habe als einer der Träger des Banners an der Spitze des Demonstrationszuges sowie als Träger eines Plakates anlässlich der entsprechenden Demonstration eine klar zuzuordnende Funktion ausgeübt und dabei die Bereitschaft zum Kampf für einen tamilischen Separatismus impliziert. Zudem seien im Jahr (...) Fotos, auf denen er zu erkennen sei, im Internet publiziert worden. Das Interesse der sri-lankischen Behörden an seiner Person sei auch daher ersichtlich, dass diese kurz nach Veröffentlichung der Fotos seine in der Heimat weilende Familie bedroht und über ihn Informationen eingeholt habe. Gerade auch die von der Vorinstanz nicht beurteilten Aktivitäten der Jahre (...) bis (...) für die F. _____ liessen ihn neben seinem exilpolitischen Engagement und dem Verdacht, einem LTTE-Mitglied bei der Ausreise geholfen zu haben, in den Augen der sri-lankischen Behörden als Person erscheinen, welche bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufflammen zu lassen. Insgesamt erfülle er mehrheitlich die vom Bundesverwaltungsgericht definierten Risikofaktoren, die zur Annahme einer

begründeten Furcht bei einer Rückkehr nach Sri Lanka und in seinem Fall zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft führten.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hält das SEM fest, hinsichtlich der am 18. September 2017 eingereichten Beweismittel Nrn. 43 bis 48 falle zunächst auf, dass der Beschwerdeführer lediglich im Beweismittel Nr. 47 erwähnt werde. Laut Beschwerdeschrift bestehe sodann zwischen seinem Freund L. _____, welcher die Unterlagen beschafft habe, und ihm eine enge Verbindung, da er ansonsten diese Beweismittel nie bekommen hätte. Diese Behauptung stehe indessen in klarem Widerspruch zu seinen Angaben anlässlich der Anhörung, wo er explizit erklärt habe, keine Beziehung zu L. _____ zu haben. Hinzukomme, dass die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu den Ereignissen vom (...) aufgrund zahlreicher massiver inhaltlicher und zeitlicher Widersprüche verneint worden sei. Vor diesem Hintergrund vermöchten die erwähnten Beweismittel die Verfolgung des Beschwerdeführers nicht zu belegen.

E. 5.4

In seiner Beweismittelleingabe vom 5. November 2018 legt der Beschwerdeführer dar, am (...) hätten sich Unbekannte zum wiederholten Mal an seinem sri-lankischen Wohnort nach ihm erkundigt. Diese hätten seinen (Nennung Verwandter) befragt, misshandelt und schwer verletzt, worauf sich (Nennung Verwandter) (Nennung Dauer) in Spitalpflege habe begeben müssen. Angesichts seiner politischen Vergangenheit und seinem aktuellen Aufenthaltsort sei er offenbar für den sri-lankischen Sicherheitsapparat noch immer von Interesse. Bei den Unbekannten handle es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um Angehörige der sri-lankischen Sicherheitskräfte. Dies auch aufgrund der mittlerweile geänderten Situation in Sri Lanka. So habe sich dort seit dem 26. Oktober 2018 eine politische Krise entwickelt. Hintergrund dieser neuen Situation sei der verfassungswidrige Versuch des sri-lankischen Staatspräsidenten Maithripala Sirisena, den Premierminister Ranil Wickremesinghe abzusetzen und an dessen Stelle den ehemaligen Staatspräsidenten Mahinda Rajapaksa zu ernennen, der für Kriegsverbrechen im sri-lankischen Bürgerkrieg und zahlreiche Verletzungen der Menschenrechte in der Nachkriegszeit verantwortlich gemacht werde. Durch die gegenwärtige Krise sei die Gefahr eines erneuten Ausbruchs politischer Gewalt erheblich gestiegen, was sich insbesondere auf die tamilische Minderheit auswirke.

E. 5.5

In seiner Replik bringt der Beschwerdeführer vor, das SEM habe in der Vernehmlassung - anstatt die vier von ihm erwähnten Beweismittel korrekt zu würdigen - eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen vorgenommen respektive auf die entsprechende Prüfung im angefochtenen Entscheid verwiesen. Diese Prüfung sei jedoch bereits in der Beschwerdeschrift vollständig entkräftet worden. Mit diesem Vorgehen verletze das SEM einmal mehr den Vorrang des Beweises vor der Glaubhaftmachung. Aus den Beweismitteln ergebe sich denn auch abschliessend, dass L. _____ entführt und der Beschwerdeführer danach zu ihm befragt worden sei, worin sich klar ein behördliches Verfolgungsinteresse manifestiere. Ferner reichte der Beschwerdeführer eine Beweismitteldokumentation zu dem in der Eingabe vom 5. November 2018 erwähnten Übergriff auf (Nennung Verwandter) zu den Akten.

E. 6.1.1

Zum Vorhalt widersprüchlicher Aussagen zwischen BzP und Anhörung wendet der Beschwerdeführer zunächst ein, gemäss dem SEM-Handbuch dürften solche Widersprüche nur ausnahmsweise herangezogen werden, wenn der betroffenen Person die Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zu den Unstimmigkeiten zu äussern. Diese Ansicht ist unzutreffend. Einerseits handelt es sich beim Handbuch des SEM um eine interne Weisung der Vorinstanz, aus welcher der Beschwerdeführer keine Rechte und Pflichten abzuleiten vermag, zumal es sich dabei um eine Verwaltungsverordnung ohne Aussenwirkung handelt (vgl. bspw. Urteil des BVGer E-7803/2016 vom 9. Januar 2017 E. 3.3 m.w.H.). Andererseits ergibt sich aus Art. 30 Abs. 1 VwVG kein Anspruch eines Asylgesuchstellers, zu seinen eigenen, im Verlauf des Asylverfahrens deponierten Aussagen vor Erlass einer entsprechenden Verfügung Stellung zu nehmen. Wohl kann es im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes geboten erscheinen, einen Asylgesuchsteller - namentlich zur allfälligen Klärung aufgetretener Ungereimtheiten oder Widersprüche - mit seinen eigenen früheren Aussagen zu konfrontieren und ihm diesbezüglich die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (vgl. Urteil des BVGer D-1065/2009 vom 22. Januar 2010 E. 4.1 mit Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994, Nr. 13). Der Anspruch auf vorgängige Anhörung, wie Art. 30 Abs. 1 VwVG den Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisiert, wird indessen im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen selber wahrgenommen. Ein weiterer Anspruch zum Beweisergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen besteht nicht.

E. 6.1.2

Trotz des summarischen Charakters der BzP ist es gemäss ständiger Rechtsprechung zulässig, Widersprüche für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit heranzuziehen, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum - respektive in der BzP - in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung bei der Vorinstanz diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-7/2015 vom 11. Oktober 2017 E. 4.2.6 m.w.H.; EMARK 1993 Nr. 3). In der angefochtenen Verfügung hat das SEM dem Protokoll der BzP keine unrechtmässige Bedeutung beigemessen und zu Recht und mit zutreffender Begründung angeführt, dass der Beschwerdeführer - im Gegensatz zur späteren Anhörung - zu den Umständen seiner Ausreise und der Reiseroute, der Art und der Umstände der Verfolgung oder des Verfolgers divergierende Aussagen im Sinne der erwähnten Rechtsprechung gemacht hat.

E. 6.1.3

Sodann verkennt der Beschwerdeführer, dass Angaben zu den Umständen der Flucht beziehungsweise zur Ausreise in dem Sinne als wesentlich für die Flüchtlingseigenschaft angesehen werden können, als sie der Beurteilung der generellen Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen und insbesondere der persönlichen Glaubwürdigkeit eines Asylgesuchstellers dienen. Sind diese Ausführungen - wie vorliegend - als mit erheblichen Zweifeln belastet und somit als überwiegend unglaubhaft zu werten, so lässt dies auch Rückschlüsse auf die generelle Glaubhaftigkeit der eigentlichen Asylgründe zu (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-2559/2017 vom 22. Oktober 2018 E. 5.1.2 mit Verweis auf EMARK 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150).

E. 6.1.4

Die erheblichen Unstimmigkeiten im Sachverhaltsvortrag lassen sich angesichts der vom Beschwerdeführer unterschrieben bestätigten Protokolle ferner auch nicht mit dem Hinweis auf gleichbleibende Aussagen hinsichtlich seiner Demonstrationsteilnahmen oder der Behauptung, es komme leicht zu einer Verwechslung von Jahreszahlen, zumal er anlässlich der BzP unter enormen Stress gestanden sei, plausibel erklären. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, gab er anlässlich der BzP nirgends an, unter Schock zu stehen, sondern führte auf die explizite Nachfrage nach seinem gesundheitlichen Befinden an, es gehe ihm gut (vgl. act. A4/11 S. 8). Dementsprechend bleiben ebenso die wiederholten Betonungen, dass sich seine Aussagen in der Anhörung als Präzisierungen des in der BzP Gesagten darstellten, unbehelflich. Der Einwand, dass es sich beim in der Anhörung erwähnten CID um den anlässlich der BzP angeführten Nachrichtendienst der Armee handle, weshalb der Vorwurf einer widersprüchlichen Aussagen nicht zutrefte, verfängt angesichts der unterschiedlich geschilderten Verfolgungshandlungen und der dabei angeblich beteiligten Verfolger nicht. Sodann äusserte sich der Beschwerdeführer - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - durchaus auch im Rahmen der Anhörung in genauer Weise zu den Orten, wo er sich versteckt gehalten habe. Diese lassen sich jedoch mit denjenigen, welche er in der BzP nannte, nicht in Übereinstimmung bringen (vgl. act. A4/11 S. 7; A14/41 S. 7). Nachdem die in der BzP gestellte Frage, ob der Beschwerdeführer je in Haft oder vor Gericht gewesen sei, sich als offene Frage darstellt und insbesondere hinsichtlich der Haft keine Antwortmöglichkeiten definiert, bleibt für die in der Rechtsmitteleingabe (S. 47 unten) geäußerte Interpretation der diesbezüglichen Aussagen kein Raum.

E. 6.1.5

Hinsichtlich der Vorfälle in den Jahren (...), (...) und (...) entgegnet der Beschwerdeführer sodann, es handle sich nicht um Widersprüche in seinen Aussagen, sondern um blosse sprachliche Nuancen. Diese seien aufgrund der unterschiedlichen Sprachen und der nicht immer präzisen Übersetzungsmöglichkeiten und der gegen Ende der Anhörung nur noch geringen Konzentration als belanglos zu erachten. Der Beschwerdeführer vermag aus diesen Einwänden angesichts der vom SEM überprüften sprachlichen Kompetenz der eingesetzten Übersetzer, des Umstandes, dass er jeweils bestätigte, den Dolmetscher gut zu verstehen (vgl. act. A4/12 S. 2; A14/41 S. 2) und fehlender Anzeichen für Müdigkeit oder Konzentrationsschwächen des Beschwerdeführers gegen Ende der Anhörung im Protokollverlauf (vgl. insbesondere act. A14/41 S. 16 oben) - solche wurden von ihm denn auch anlässlich der Anhörung keine geltend gemacht - nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 6.1.6

Zum weiteren Einwand, er sei zu seinen Erlebnissen während der Entführung nicht weiter befragt worden, ist entgegenzuhalten, dass er im Rahmen der Anhörung zunächst in freier Erzählform über diesen Vorfall berichten konnte. Danach kam er entweder ungefragt oder auf Nachfrage wiederholt auf dieses Ereignis zurück (vgl. act. A14/41 S. 7, 9, S. 12 f.), weshalb es ihm ohne weiteres möglich und auch zumutbar gewesen wäre, entsprechend ausführliche Darlegungen zu machen. Soweit er in diesem Zusammenhang einwendet, dass traumatische Geschehnisse oftmals verdrängt und aus Selbstschutz nicht mit einer ausgeprägten Emotionalität oder Detailliertheit berichtet würde, vermag er alleine damit die zahlreichen Widersprüche nicht zu erklären, zumal sich aus den Akten auch keine Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben.

E. 6.1.7

Sodann ist die durch die Vorinstanz vorgenommene Würdigung der (Nennung Beweismittel), worin sie diesen die Beweiskraft für den Nachweis der geltend gemachten Verfolgung abspricht, als zutreffend zu erachten. Der Beschwerdeführer anerkennt denn auch selber in seiner Kritik an dieser Würdigung, dass diese Schreiben nur teilweise mit seinen Angaben übereinstimmen. Im Weiteren erschöpfen sich seine diesbezüglichen Ausführungen (S. 42 Beschwerdeschrift) in einer unsachlichen Missbilligung der Arbeitsweise der zuständigen Fachspezialistin des SEM. Soweit er aus dem Klassenfoto, das ihn zusammen mit dem im Jahre (...) verschollenen Freund zeige, schliesst, dass er wegen dieser Bekanntschaft ein indirekter Zeuge von Menschenrechtsverbrechen geworden sei, stellt dies einen unzulässigen Zirkelschluss dar. Die (Nennung Beweismittel) enthält ferner keine Hinweise darauf, dass die Verletzung des (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers - (Nennung Verletzung) (vgl. act. A14/41 Beilage 9) - auf Schläge zurückzuführen wäre, weshalb der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag.

E. 6.1.8

An dieser Einschätzung vermag auch die Beweismittelleingabe vom 21. November 2018, nach welcher der (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers am (...) (vgl. dort S. 4) von Unbekannten überfallen worden sei und sich danach für (Nennung Dauer) in Spitalpflege habe begeben müssen, nichts zu ändern. So sind aus den Ausführungen und den Bestätigungen keine konkreten Hinweise ersichtlich, die auf einen asylrelevanten Zusammenhang mit den Vorbringen des Beschwerdeführers schliessen lassen würden. Einerseits divergieren die Aussage des (Nennung Verwandter)s und die Zeitungsberichte hinsichtlich des Umstandes, wer alles über den Überfall informiert worden sei wie auch des Zeitpunktes des Überfalls (...). Andererseits sprechen sämtliche Unterlagen von den Angreifern als "nicht identifizierte Männer", wobei in der Aussage des (Nennung Verwandter)s diesbezüglich lediglich Mutmassungen über die wahre Täterschaft geäussert werden. Nachdem die Asylgründe des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu qualifizieren sind, erscheint sodann das Schreiben mit der Aussage des überfallenen (Nennung Verwandter), dass sich die Unbekannten nach ihm und seinen Aktivitäten erkundigt hätten und es sich bei diesen um Angehörige des Armee-Nachrichtendienstes handeln könnte, als blosses Gefälligkeitsschreiben.

E. 6.1.9

Insgesamt vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen, inwiefern die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu Unrecht verneint und dadurch den Massstab des Glaubhaftmachens gemäss Art. 7 AsylG nicht richtig angewendet hat.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer führt weiter aus, er erfülle die Mehrheit der vom Bundesverwaltungsgericht definierte Risikofaktoren, so das Interesse am Wiederaufleben des tamilischen Separatismus, die Verbindungen zur LTTE, der Eintrag seines Namens auf einer Stop-List, das exilpolitische Engagement, der langjährige Auslandsaufenthalt und das Fehlen von gültigen Einreisepapieren.

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die "Stop-List", Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachte Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. vorgenanntes Referenzurteil E. 8.5.5).

E. 6.2.2

Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 und 2009/29 E. 5.1).

E. 6.2.3

Der Beschwerdeführer belegt sein exilpolitisches Engagement mit mehreren Fotografien, auf denen er bei der Demonstration vom (...) in K._____ zu sehen ist. Auf einem Foto hält er zusammen mit anderen Personen ein Banner mit der Aufschrift (...) (act. 14/41 Beilage 10). Er bringt vor, dieses Foto sei im Internet veröffentlicht worden. Zudem reichte er Screenshots der tamilischen Webportals Tamilwin.com und Lankasri.com, welche über diese Veranstaltung berichtet hätten, ein (act. 14/41 Beilage 11 und 12). Er sei darauf ebenfalls hinter einem entsprechenden Banner zu sehen. Er macht geltend, damit sei den srilankischen Behörden bekannt geworden, dass er sich in der Schweiz aufhalte und sich hier aktiv für das Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus einsetze. Es müsse davon ausgegangen werden, dass diese Bilder seinen Eltern gezeigt worden seien, verbunden mit der Drohung, dass seinen Geschwistern etwas zustossen würde, wenn er nicht nach Sri Lanka zurückkehre. Ein solcher Übergriff habe denn auch im (...) auf (Nennung Verwandter) stattgefunden, wie die bereits erwähnte (Nennung Beweismittel) suggeriere. Der Beschwerdeführer reichte im Beschwerdeverfahren weitere (private) Fotos der besagten Demonstration ein, auf denen er mit dem bereits erwähnten Banner, einem Bild des (...) beziehungsweise mit einer Fahne der LTTE in der Hand zu sehen ist (Beschwerdebeilage 19). Zudem verwies er auf ein Video von N._____, auf welchem er ebenfalls zu sehen sei (Beschwerdebeilage 20).

E. 6.2.4

Zu diesen Vorbringen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer auf gewissen der eingereichten privaten Fotografien (Beschwerdebeilage 19) zwar zu erkennen ist, jedoch in den als Beweismittel genannten Internetvideos nur kurz und zudem verschwommen zu sehen ist. Man kann bloss erahnen, dass er es ist, wenn man vorher das Foto gesehen hat. Aus Sicht des Gerichts kann aufgrund des eingereichten Beweismaterials zwar geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer an der Demonstration zum (...) teilgenommen hat - wie

unzählige andere Demonstrierende, was vom SEM nicht bestritten wurde und insbesondere auch dem Text im eingereichten Artikel der N. _____ (Beschwerdebeilage 20) entspricht, wo davon die Rede ist, an der Demonstration hätten Hunderte Tamlilen aus ganz Europa teilgenommen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eine in irgendeiner Weise exponierte Rolle gespielt hat (vgl. dazu Urteile des BVGer D-5498/2017 vom 6. März 2018 E. 5.8; D-1042/2018 vom 23. April 2018 E. 7.10). Das Bundesverwaltungsgericht geht angesichts des gut aufgestellten Nachrichtendienstes Sri Lankas auch davon aus, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und diese in Sri Lanka mithin nicht als Gefahr wahrgenommen werden. Inwiefern eine exilpolitisch tätige Person bei einer Rückkehr nach Sri Lanka schliesslich eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hat, ist ebenfalls im Einzelfall anhand der von ihr glaubhaft zu machenden relevanten Umstände zu erörtern (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 E. 8.5.4).

E. 6.2.5

Der Beschwerdeführer vermutete in diesem Zusammenhang, dass diese Bilder seinen Eltern gezeigt worden seien, verbunden mit der Drohung, dass seinen Geschwistern etwas zustossen würde, wenn er nicht nach Sri Lanka zurückkehre. Dieses Vorbringen wird jedoch nicht weiter substantiiert. Auch findet die Behauptung, ein solcher Übergriff habe im (...) als Vergeltungsakt auf (Nennung Verwandter) stattgefunden, im Schreiben des besagten (Nennung Verwandter) (Beweismitteleingabe vom 21. November 2018, Beilage 1) ungeachtet der Ausführungen unter E. 6.1.8 keine Stütze. Zwar gibt (Nennung Verwandter) an, er sei über die geheimen Angelegenheiten des Beschwerdeführers betreffend die LTTE befragt worden, erwähnt dabei aber nicht, er sei zu dessen Demonstrationsteilnahme in der Schweiz befragt worden.

E. 6.2.6

Aus diesem Grund (und auch weil dem Beschwerdeführer ein oppositionelles Profil fehlt, vgl. oben E. 6.1) ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund der vorstehend beschriebenen Teilnahme an einer Demonstration seitens des sri-lankischen Regimes terroristischer Aktivitäten oder Verbindungen verdächtigt wird. Auch das Bundesverwaltungsgericht kommt damit zum Ergebnis, dass keine subjektiven Nachfluchtgründe geltend gemacht werden, welche die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten.

E. 6.2.7

Der Beschwerdeführer ist auch nicht wegen einer Straftat angeklagt oder verurteilt worden und ist mit keinem Strafregistereintrag belastet. Eine Gefährdung alleine aufgrund der tamilischen Ethnie, seiner Herkunft aus dem Norden, der mehrjährigen Landesabwesenheit oder wegen temporären Reisepapieren kann ausgeschlossen werden. In die Gesamtwürdigung ist weiter der familiäre Hintergrund des Beschwerdeführers miteinzubeziehen. Seine Familie in Sri Lanka weist aktuell keine Verbindungen zu den LTTE auf. Es ist nicht anzunehmen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Dies ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen, die sich im Wesentlichen ohne konkreten Bezug zum Beschwerdeführer auf die allgemeine Situation in Sri Lanka beziehen. Der Beschwerdeführer weist somit kein Gesamtprofil auf, aufgrund dessen er ins Visier der

sri-lankischen Behörden geraten könnte. An der Einschätzung, wonach kein Risikoprofil im Sinne des Referenzurteils vorliegt, vermag auch das eingereichte Gutachten von Professor Kälin nichts zu ändern. Die Kritik am genannten Referenzurteil schlägt ebenfalls fehl. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe ist deshalb nicht weiter einzugehen.

E. 6.3

Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel, sofern sie nicht bereits gewürdigt wurden oder überhaupt rechtserheblich sind, führen zu keiner anderen Einschätzung. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage in Sri Lanka und die politische Situation beschreiben. Der Beschwerdeführer kann daraus keine individuelle Verfolgung ableiten und sie sind auch nicht geeignet, seine Vorbringen als glaubhaft erscheinen zu lassen.

E. 6.4

Schliesslich wird mit Eingabe vom 5. November 2018 - unter Beilage diverser Beweismittel - geltend gemacht, es hätten sich neue Entwicklungen der allgemeinen Lage in Sri Lanka ergeben, die im vorliegenden Fall zu berücksichtigen seien. Zu diesen dargelegten Umständen und Entwicklungen der allgemeinen politischen Lage in Sri Lanka ist festzustellen, dass in keiner Weise ersichtlich ist, wie sich diese zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken könnten.

E. 6.5

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt somit, dass der Beschwerdeführer keine ihm drohende, asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das SEM hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf weitere Vorbringen einzugehen.

E. 7

Lehnt das Staatssekretariat für Migration das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AiG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AiG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AiG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017

hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des sogenannten Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Der Beschwerdeführer stammt aus B._____, Bezirk C._____ (Nordprovinz), wo er bis im Jahr (...) gelebt hat. In den Jahren (...) bis (...) studierte er in E._____ in der Zentralprovinz. Anschliessend wohnte er wieder bis im Jahr (...) im Bezirk C._____. Er verfügt über (Nennung Schulbildung und Berufserfahrungen) und in seiner Herkunftsregion über ein familiäres Beziehungsnetz (vgl. act. A4/11 S. 4 f.; A14/41 S. 3). Es ist somit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Heimat beruflich wieder integrieren und auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches ihn nach einer Rückkehr im Bedarfsfall zu unterstützen vermag. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AiG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AiG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 25. August 2017 in der gleichen Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 10.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Als geringe Kosten gelten Aufwendungen von weniger als Fr. 100.- (analog zu Art. 13 Bst. b VGKE: als verhältnismässig hohe Kosten gelten Spesen von mehr als Fr. 100.-; vgl. zum Ganzen: Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2.

Aufl. 2013, Rz 4.69). Allein die (formelle) Rüge der Verletzung des sich aus Art. 29 BV ergebenden Anspruchs auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs erwies sich vorliegend als begründet, weshalb der Beschwerdeführer diesbezüglich obsiegt. Mit allen anderen Rechtsbegehren ist er unterlegen. Da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts als gering einzustufen ist (weniger als Fr. 100.-), kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.